

Erwartungen der Geldwäscheaufsicht bei Zahlungsdienstleistern und Agenten

Sirin Sargut

Referat GW 17 - GW-Aufsicht Zahlungsinstitute, Agenten und Kryptogeschäft
BaFin

Inhaltsübersicht

- Datenverarbeitungssysteme
nach § 27 Abs. 1 Nr. 5 ZAG; § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG
- Grenzüberschreitende Sachverhalte - Aufsicht über Agenten
nach § 1 Abs. 9 ZAG

Datenverarbeitungssysteme

Allgemeingültige Konzepte?

Allgemeingültige Muster?



**Rahmenbedingungen
und
Mindestanforderungen**

Datenverarbeitungssysteme

Gesetzesbegründung zum ZAG von 2009*

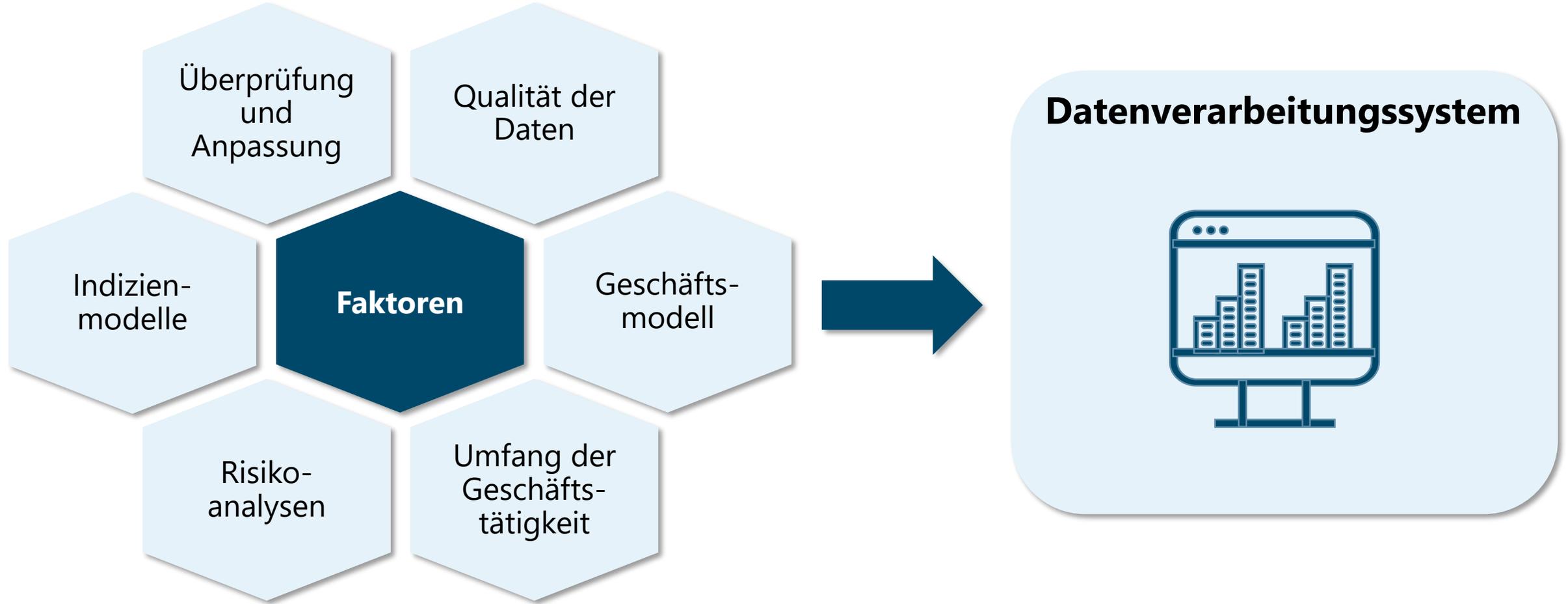
„... (§ 27 Abs. I Nr. 5)... entspricht **weitgehend dem Regelungsinhalt** des für Kreditinstitute (...) anwendbaren § (25h) KWG. (...) auch im Rahmen **laufender Geschäftsbeziehungen angemessene** und **geeignete Verfahren** einzuführen (...) um (...) **Transaktionen, kontinuierlich zu überwachen** und um sicherzustellen, dass diese Transaktionen mit dem **Kenntnisstand des Instituts** (...) über den **Kunden**, seine **Geschäftstätigkeit** und sein **Risikoprofil kohärent** sind.

(...)

Im **alltäglichen Massengeschäft des Zahlungsverkehrs** können Zahlungsinstitute diese Pflichten grundsätzlich nur erfüllen, wenn sie hierzu **angemessene technische Systeme** vorhalten.“

Datenverarbeitungssysteme

Faktoren für ein adäquates Datenverarbeitungssystem



Datenverarbeitungssysteme

Feststellungen zu Datenverarbeitungssystemen bei Zahlungsinstituten



Fokus auf Bonitätsprüfung von Kunden (Betrugserkennung)



Unpassende Indizien / keine Berücksichtigung aller Risiken



Hohe Schwellenwerte (z.B. Warnung erst ab 1.000 €)

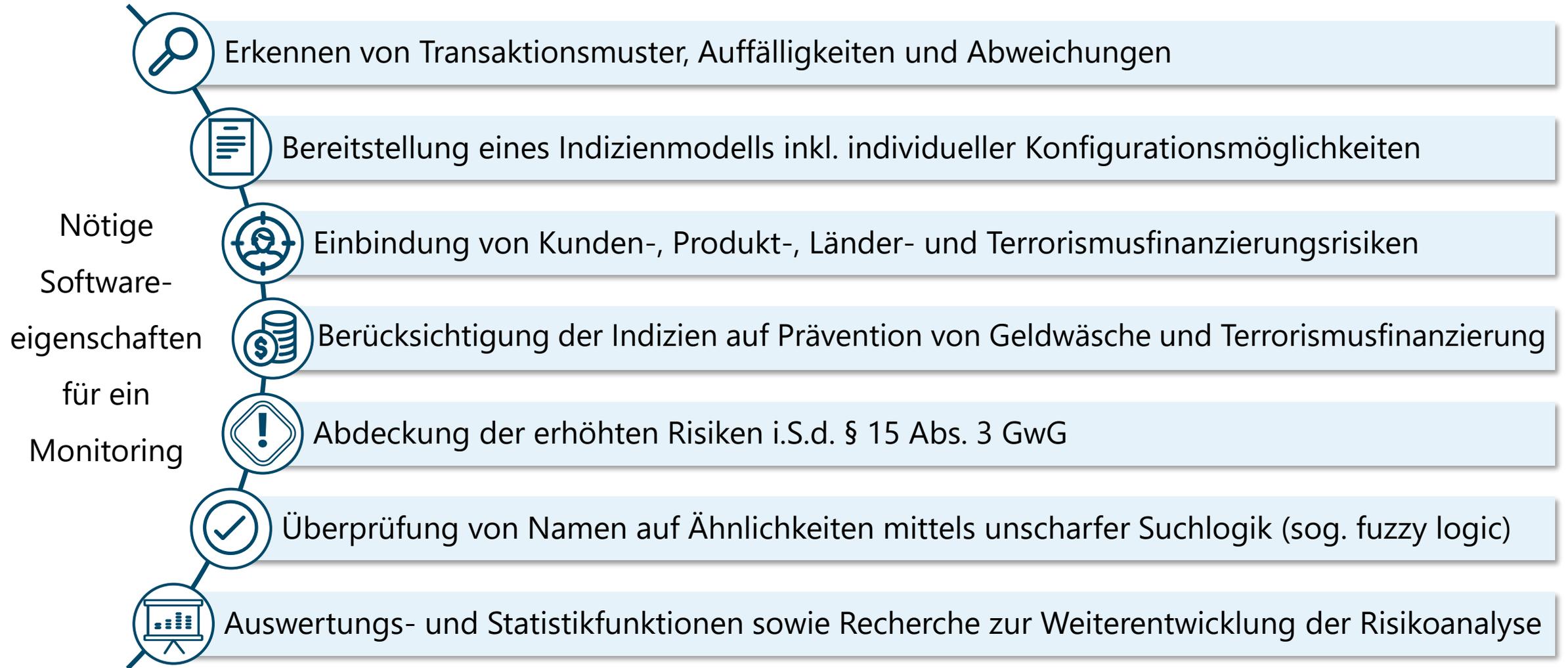


Manuell gepflegte Systeme (z.B. Excel-Listen)



Keine zeitnahe Überwachung der Transaktionen (z.B. monatliche Auswertungen)

Datenverarbeitungssysteme



Grenzüberschreitende Sachverhalte - Agenten

Agent nach § 1 Abs. 9 Satz 1 ZAG: jede natürliche oder juristische Person, die als selbständiger Gewerbetreibender im Namen eines Instituts Zahlungsdienste ausführt



Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 GwG

Registrierung und **Notifizierung** durch Heimatstaatbehörde nötig

Bestellung einer **zentralen Kontaktperson** (CCP) durch Aufnahmestaatsbehörde gem. § 41 ZAG möglich

Grenzüberschreitende Sachverhalte - Agenten

Aufsicht über ZAG-Institute mit angeschlossenen Agenten



Grenzüberschreitendes Zahlungsinstitut

CCP-Bericht

Monitoring-System

Auswahl der Agenten/Risikomanagement

Konzepte zur Aufsicht über Agenten

Gemeldete Agenten ↔ Aktive Agenten



Angeschlossener Agent

Vor Ort Prüfungen

Mehrfachagenten

goAML / Monitoring

KYC Schulungen und Prüfungen

Verdachtsmeldewesen

Die Handlungen des Agenten werden dem Institut zugerechnet, § 1 Abs. 9 Satz 2 ZAG

Grenzüberschreitende Sachverhalte - Agenten

**Haftungsdach
Zahlungsinstitut**

Feststellungen bei Agenten

Keine hinreichenden Mitarbeiterschulungen

Ausnutzung der Mehrfachagenteneigenschaft

Schwächen bei der Durchführung der KYC-Prozesse

Keine goAML-Registrierung

Kein oder unzureichendes Verdachtsmeldewesen

Kein Transaktionsmonitoring

Erwartungshaltung

Einhaltung aller Vorgaben des GwG durch alle Verpflichteten

Auseinandersetzung mit allen Risiken aus den Geschäftsmodellen

Proaktive Klärung der Zweifelsfälle mit der Aufsicht